

newsletter+++new

Ausgabe
05.2013

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Mai 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Gewerbsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Grundsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Sozialversicherung ⁵	29.5.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.5.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Sozialversicherung ⁵	26.6.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Bundestag beschließt Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der Gesetzgeber hat weitere rechtliche Rahmenbedingungen für eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen.

Um bei grenzüberschreitenden Aktivitäten Steuern ordnungsgemäß festsetzen zu können, werden Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eingerichtet werden so genannte zentrale Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten. Außerdem werden elektronische Standardformblätter und Übermittlungsfristen eingeführt. Stufenweise soll ein automatischer Informationsaustausch entwickelt und die Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen verbessert werden.

Darüberhinaus regelt das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz u.a.:

Anpassungen an Mutter-Tochter-Richtlinie

Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität: in das Einkommensteuergesetz wird eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge aufgenommen

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer

Änderung bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen dürfen für Zwecke des Progressionsvorbehalts künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe abgezogen werden (Vermeidung von Steuergestaltungen mit Gold)

Anpassungen zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

Festsetzung eines Verzögerungsgelds nur mit Augenmaß und willkürfrei

Ein Verzögerungsgeld kann von der Finanzverwaltung festgesetzt werden, wenn ein Steuerbürger u. a. der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen nicht in angemessener Frist nachkommt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Verletzung bestehender Mitwirkungspflichten zur Festsetzung eines Verzögerungsgelds berechtigt. Für die Rechtfertigung ist zunächst zu klären, ob den Steuerbürger ein Schuldvorwurf trifft. Erst wenn dies der Fall ist, muss über die Höhe befunden werden. In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine Mehrfachfestsetzung wegen einer fortdauernden Nichtvorlage ebenso unzulässig ist, wie die Festsetzung jeweils eines Verzögerungsgelds zur Sanktionierung mehrerer gleichzeitig begangener Pflichtverletzungen.

In jedem Fall ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Danach muss das eingesetzte Mittel (die Festsetzung eines Verzögerungsgelds) nicht nur erforderlich und geeignet sein, sondern auch in einem angemessenen zumutbaren Verhältnis zur Erreichung des angestrebten Zwecks stehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens durch die Steuerfahndung

Auskunftersuchen durch die Finanzämter dienen der Klärung von Sachverhalten im Rahmen von Besteuerungsverfahren, Auskunftersuchen durch die Steuerfahndung sind Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Auf Grund dieser Differenzierung ist ein Auskunftersuchen der Steuerfahndung rechtswidrig, das den Eindruck weiterer Ermittlungen in einem bereits abgeschlossenen Strafverfahren erweckt.

Diesen Entscheidungsgrundsätzen des Bundesfinanzhofs lag Folgendes zu Grunde:

Ein selbstständiger Unternehmer erzielte aus seiner Tätigkeit bei einem Verein jährliche Einkünfte von ca. 20.000 DM. Das Finanzamt vermutete aus der Tätigkeit höhere Einnahmen. Deshalb ordnete das

Amtsgericht auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der Wohnung des Unternehmers sowie Durchsuchungen bei der Bank und dem Verein an. In den Wohnräumen sollte die Durchsuchung von Beamten des Finanzamts durchgeführt werden. Da sich der Beschuldigte sofort hinsichtlich des Vorwurfs der Steuerhinterziehung entlasten konnte, verzichteten die Vertreter des Finanzamts auf die Durchführung der Hausdurchsuchung. Auf die anschließende Beschwerde des unschuldigen Unternehmers über die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts hob sie das Landgericht auf. Es habe kein ausreichender Anfangsverdacht hinsichtlich einer begangenen Steuerhinterziehung bestanden. Dementsprechend stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren auch ein. Zusätzlich teilte die Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamts dem zunächst so beschuldigten Unternehmer schriftlich mit, dass auch keine leichtfertige Steuerverkürzung vorgelegen habe. Trotzdem forderte das Finanzamt später den Verein unter dem Briefkopf der Dienststelle für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung auf, Auskunft über die für den (früher) Beschuldigten geführten Konten zu erteilen. Die Unterlagen würden für das steuerliche Ermittlungsverfahren des Unternehmers benötigt. Auch diese dem Finanzamt daraufhin übersandten Unterlagen ergaben keine weiteren Erkenntnisse für eine Neuaufnahme des Strafverfahrens.

Die Vorgehensweise ist vom Bundesfinanzhof nachträglich aus den oben bereits genannten Gründen für rechtswidrig erklärt worden. An dieser Feststellung bestand für den Unternehmer unter Rehabilitierungsgesichtspunkten ein erhebliches Interesse. Das Vorgehen der Behörden hatte den Unternehmer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenneupreises verfassungsrechtlich unbedenklich

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken, sind die Vorteile aus der Überlassung nach der sogenannten 1 %-Regelung als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sind. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für Gebrauchtfahrzeuge ein wesentlich geringerer Betrag bezahlt wird.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ein gebrauchter Dienstwagen (Anschaffungskosten 20.000 €) überlassen. Der Bruttolistenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 50.000 €. Zu versteuern sind monatlich 1 % von 50.000 €.

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass gegen die 1 %-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Hinweis: Um diese Besteuerung zu vermeiden, kann und sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem Garagengebäude auf demselben Grundstück wie das selbstgenutzte Einfamilienhaus befindet, ist ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen allerdings auf 1.250 € begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Gehört das Arbeitszimmer unmittelbar und ohne besondere räumliche Trennung zu der Wohnung oder dem Wohnhaus des Arbeitnehmers oder Selbstständigen, so ist es regelmäßig auch in dessen häusliche Sphäre eingebunden. Die häusliche Sphäre ist allerdings nicht notwendig auf den eigentlichen Wohnbereich beschränkt; sie kann sich auf weitere Räumlichkeiten erstrecken.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass ein Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Garagengebäudes, das sich auf demselben Grundstück befindet wie das selbst bewohnte Einfamilienhaus, ein „häusliches“ Arbeitszimmer ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Erwerb von Lebensversicherungen ist Vermögensverwaltung

Eine Anlagegesellschaft erwarb auf dem US-amerikanischen Zweitmarkt Lebensversicherungen. Die Gesellschaft zahlte die fälligen Versicherungsprämien weiter und erhielt bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme ausgezahlt. Ein Weiterverkauf der erworbenen Versicherungsverträge war grundsätzlich nicht vorgesehen und erfolgte auch nicht. Das Unternehmen wurde in der Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG geführt. Geschäftsführend war nicht die Komplementär-GmbH tätig, sondern eine als Kommanditistin an der KG beteiligte Gesellschaft. Diese hatte ihrerseits die Geschäftsführung und Verwaltung auf eine weitere GmbH übertragen. Das Unternehmen machte in seiner Gewinnfeststellungserklärung negative Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend, die das Finanzamt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelte.

Der Bundesfinanzhof folgte in seinem Urteil der rechtlichen Würdigung des Unternehmens. Bei dem Unternehmen handelte es sich nicht um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Die Komplementärin war gesellschaftsvertraglich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie wurde von einer als Kommanditistin beteiligten GmbH wahrgenommen. Dadurch kam es für die Bestimmung der erzielten Einkünfte nur noch darauf an, ob die Gesellschaft originär gewerblich tätig war.

Die Abgrenzung der gewerbebetrieblichen Tätigkeit von der Vermögensverwaltung erfolgt durch Beantwortung der Frage, ob die Nutzung der eingesetzten Vermögenswerte durch ständige Umschichtung oder die Fruchtziehung durch den Einsatz der Vermögenswerte im Vordergrund steht. Das Bild des Gewerbetreibenden wird durch seine Tätigkeit als Produzent, Dienstleister oder Händler geprägt. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb und das Halten von „gebrauchten“ Lebensversicherungen sowie der Einzug der Versicherungssumme im Regelfall nicht über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinausgehen. Die Vorgänge stellen den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit dar. Diese Betrachtungsweise wird bestärkt dadurch, dass auch die Besteuerung der Leistungen aus Lebensversicherungen und der Gewinne aus ihrer Veräußerung der privaten Einkommenssphäre zuzurechnen sind. Der Würdigung als Vermögensverwaltung steht auch nicht entgegen, dass keine laufenden Erträge erzielt werden. Ertrag ist im Urteilsfall die Differenz zwischen der vereinnahmten Versicherungssumme und dem vorher geleisteten Kaufpreis. Unerheblich für die Beurteilung ist auch die Höhe des eingesetzten Kapitals. Es kann nicht gefordert werden, dass ausgehend von der Höhe des eingesetzten Kapitals ein Übergang von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Betätigung stattfindet.

Gewerbsteuer kann auf die Einkommensteuer von Eheleuten nur bei insgesamt positiven gewerblichen Einkünften angerechnet werden

Bis zum Jahre 2007 ermäßigte sich die Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfiel.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Ehemann positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb von 48.000 € und die Ehefrau negative gewerbliche Einkünfte von 84.000 €. Die anderen Einkünfte der Eheleute waren so hoch, dass Einkommensteuer festgesetzt wurde. Der Ehemann beantragte die Anrechnung des auf seine gewerblichen Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags. Das Gericht lehnte dies ab, weil die Summe der gewerblichen Einkünfte beider Eheleute negativ war.

Hinweis: Ab 2008 wurde die Anrechnung auf das 3,8-fache des Messbetrags erhöht; dafür ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Nachträgliche Schuldzinsen auf wesentliche Beteiligung können auch nach Einführung der Abgeltungssteuer berücksichtigt werden

Ab 1.1.2009 änderte sich die Besteuerung von Kapitaleinkünften – also von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen – grundlegend. Einkünfte aus privat gehaltenem Kapitalvermögen werden seitdem nicht mehr mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert, sondern mit einem pauschal für alle geltenden Steuersatz von 25 %. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 grundsätzlich ausgeschlossen. Von den Erträgen kann nur der Sparer-Freibetrag von 801 € (bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung) abgezogen werden.

In bestimmten Fällen hat der Anleger die Möglichkeit, seine Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungssteuersatz, sondern mit seinem individuellen Einkommensteuersatz besteuern zu lassen (Option zur Regelbesteuerung). Ein solcher Antrag ist u. a. möglich für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Anleger im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass bei der Optionsbesteuerung nachträgliche Schuldzinsen auf Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung auch in Veranlagungszeiträumen nach dem 31.12.2008 als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Überschussrechner muss die bei einer Umwandlung nicht eingebrachten Forderungen erst bei Zufluss versteuern

Ein Freiberufler brachte seine Praxis unter Aufdeckung der stillen Reserven in eine Sozietät ein. Seine Forderungen an Mandanten brachte er nicht ein. Das Finanzamt meinte, er müsse die Forderungen im Einbringungszeitpunkt sofort versteuern.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Freiberufler seine Forderungen erst bei Geldeingang versteuern muss.

Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften

Kapitalanleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor dem 1.1.2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer) haben, können diese sog. Altverluste nur noch mit den im Laufe des Jahres 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen. Diese Altverluste sind bis einschließlich 2013 auch mit bestimmten Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar.

Die Verrechnung der Altverluste erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Dazu muss dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung der Bank vorgelegt werden, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Hinweis: Wer noch über Altverluste aus privaten Spekulationsgeschäften verfügt, kann Wertsteigerungen seines nach 2008 angeschafften Wertpapierbestands durch Verkauf realisieren und die steuerbaren Veräußerungsgewinne mit den Altverlusten verrechnen. Eine Abstimmung mit dem Steuerberater und der Bank ist zu empfehlen.

Wahlrechte zur Reinvestitionsrücklage nur beim veräußernden Betrieb möglich

Gewinne, die aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter entstehen, müssen nicht sofort versteuert werden, sondern können von den Anschaffungskosten bestimmter Anlagegüter abgezogen und somit steuerneutral übertragen werden (sog. Reinvestitionsrücklage). Die Übertragung ist auch auf Anlagegüter eines anderen Betriebs des Steuerpflichtigen möglich.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Landwirt für die aus der Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen entstandenen Gewinne seines Betriebs in A eine Reinvestitionsrücklage gebildet. In späteren Jahren erwarb er für seinen Betrieb in B landwirtschaftliche Grundstücke und zog von den Anschaffungskosten die in seinem A-Betrieb gebildeten Rücklagen ab. Die Steuerbescheide seines B-Betriebs wurden bestandskräftig, sodass die niedrigeren Anschaffungskosten dort steuerlich festgeschrieben waren. Die in der Bilanz des A-Betriebs gebildeten Rücklagen löste er jedoch nicht zeitgleich auf, sondern wies sie unverändert aus. Erst das Finanzamt löste die Rücklagen gewinnerhöhend auf. Dadurch musste der Landwirt im A-Betrieb die Reinvestitionsrücklage versteuern und im B-Betrieb künftig bei der Veräußerung der Anlagegüter wegen der niedrigen Anschaffungskosten noch mal mit einer Steuerbelastung rechnen. Dagegen wehrte er sich.

Das Gericht bestätigte die Handhabung durch das Finanzamt, weil die Wahlrechte zur Bildung und Auflösung einer Reinvestitionsrücklage beim veräußernden Betrieb auszuüben sind.

Hinweis: Die unterschiedliche Behandlung in den beiden Betrieben des Landwirts führt zu einer sog. widerstreitenden Steuerfestsetzung und kann gegebenenfalls nach den abgaberechtlichen Vorschriften berichtigt werden.

Werbungskostenabzug der Aufwendungen für Fahrten zum Heimatflughafen bei einem Piloten

Der Abzug der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist auf die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) beschränkt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine auf Grund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat.

Bei einem Piloten ist davon auszugehen, dass er im Cockpit des ihm zugewiesenen Flugzeugs schwerpunktmäßig tätig wird und er dort seine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Heimatflughafen keine regelmäßige Arbeitsstätte eines Piloten ist. Für Fahrten eines Piloten von seiner Wohnung zum Heimatflughafen ist die Entfernungspauschale nicht anzuwenden. Der Pilot kann die entstehenden Fahrtkosten in tatsächlich entstandener Höhe ansetzen oder ohne Einzelnachweis mit dem amtlichen Kilometer-Satz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zufluss und Bewertung von Aktienoptionsrechten für Arbeitnehmer

Bei einem vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrecht liegt ein Zufluss dann vor, wenn der Arbeitnehmer das Recht ausübt oder auf andere Weise verwertet. Von einer solchen Verwertung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer das Recht auf einen Dritten überträgt. Der Wert des Vorteils ist zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, in dem über dieses Recht verfügt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anfall von Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Beteiligung auf Treuhänder und Ehegatten

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück, kann durch Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer anfallen. Und zwar dann, wenn innerhalb von fünf Jahren 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Maßgebend ist dabei die zivilrechtliche Stellung als Gesellschafter. Darum ist es für den Anfall von Grunderwerbsteuer auch unerheblich, wenn der neue Gesellschafter die Beteiligung nur als Treuhänder für den früheren Gesellschafter (Treugeber) hält. Der Gesellschafterwechsel ist auch dann bei der Ermittlung der 95 %-Grenze mitzuzählen, wenn die Gesellschaftsbeteiligung auf einen Ehegatten übertragen wird. Allerdings wird aufgrund der Ehe die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils des Ehegatten am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft nicht erhoben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Arbeitnehmersachbezug durch Einräumung eines Rechts zum Erwerb vergünstigter Jahresnetzkarten

Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den preisgünstigen Erwerb einer Jahresnetzkarte (Jobticket) durch eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, liegt darin grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Er ist als Sachbezug mit dem, um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort zu versteuern. Das ist nicht die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket. Der im Rahmen des Verkehrsverbunds allen Erwerbern eines Jobtickets gewährte Vorteil ist als üblicher Preisnachlass bei der Berechnung des dem Arbeitnehmer gewährten geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Eine Jahresnetzkarte wird nur einmal jährlich mit der Ausübung des Bezugsrechts erworben. Dadurch fließt der geldwerte Vorteil nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern beim einmaligen Erwerb zu. Ob am Jobticketprogramm teilnehmende Arbeitnehmer an den Verkehrsbetrieb einmalig oder monatlich einen Eigenanteil entrichten, ist für den Zufluss des arbeitgeberseitig gewährten Vorteils ohne Belang. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Arbeitnehmer das ihnen eingeräumte Bezugsrecht jeden Monat zum Erwerb einer Monatskarte neu ausüben müssten.

Räumt der Arbeitgeber allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Erwerb des verbilligten Jobtickets ein, ist der geldwerte Vorteil trotzdem nur denen zuzurechnen, die das Bezugsrecht auch tatsächlich ausüben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn

Kosten eines Arbeitgebers zur Durchführung von Betriebsveranstaltungen sind in Fällen des Überschreitens der Freigrenze von 110 € je Teilnehmer in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Sie können pauschaliert der Lohnsteuer unterworfen werden.

Nicht jede Betriebsveranstaltung führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Werden Veranstaltungen aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, selbst wenn dadurch auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bewirkt werden. Ein eigenbetriebliches Interesse ist auch zu unterstellen, wenn die Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern.

Ein den Arbeitnehmern zufließender geldwerter Vorteil wird erst dann unterstellt, wenn Aufwendungen für derartige Veranstaltungen die oben genannte Freigrenze übersteigen. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen. Dies sind Kosten für den Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung. Leistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind ebenso wie alle anderen Aufwendungen, die nicht direkt der Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Beispielsweise handelt es sich dabei um Kosten für die Beschäftigung eines Event-Managers u. ä. Außerdem sind Elemente von sonstigen betrieblichen Veranstaltungen nicht als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Beispielhaft sind dies typische Aufwendungen für Betriebsversammlungen.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die untrennbar für die Betriebsveranstaltung angefallen sind, ist zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen, z. B. für die Übernahme von Anfahrtskosten (Flug oder Bahn etc.), sind gesondert zu erfassen und von den unmittelbar begünstigten Personen zu versteuern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn

Rechnet sich ein Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn aus als ihm zusteht und zahlt er sich diese Beträge aus, so ist der das vereinbarte Entgelt übersteigende Betrag kein Arbeitslohn. Dem entsprechend sind auch die darauf basierenden Lohnsteuerfestsetzungen zu ändern, soweit sie noch unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Außerdem ist auch eine Änderung der mit falschen Werten übermittelten Lohnsteuerbescheinigung möglich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Haftung des Erben für Verbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall begehrte der Vermieter die Zahlung von Miete und Schadensersatz wegen Beschädigung der Mietsache vom Erben eines verstorbenen Mieters. Der Erbe verweigerte die Zahlung mit dem Hinweis darauf, dass ein Nachlassinsolvenzverfahren mangels entsprechender Masse nicht durchgeführt worden sei.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei Mietschulden um reine Nachlassverbindlichkeiten. Der Eintritt eines Erben in das Mietverhältnis führt nicht dazu, dass der Erbe für die Forderungen aus dem Mietverhältnis auch persönlich (als Mieter) haftet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Mietverhältnis innerhalb der gesetzlichen Frist gekündigt wird. Der Erbe haftet folglich nur beschränkt auf den Nachlass und nicht mit seinem eigenen Vermögen.

Nichteinhaltung von DIN-Normen nicht zwingend ein Mietmangel

Die Heizungsanlage einer Mietwohnung erbrachte nicht die nach einer DIN-Norm erforderliche Heizleistung. Ferner waren die Fenster der Wohnung undicht, sodass regelmäßig nur eine Raumtemperatur von 19°C erreicht wurde. Nachdem der Vermieter die Fenster austauschte, verlangte der Mieter noch die Reparatur des Heizkörpers. Der Vermieter verweigerte die Reparatur mit dem Hinweis, dass nach Austausch der Fenster eine Raumtemperatur von 20°C erreicht werde. Der Mieter erhob daraufhin Klage.

Nach Ansicht des Landgerichts Berlin seien 20°C Raumtemperatur mindestens erforderlich, aber auch ausreichend. Es liege kein Mietmangel vor, wenn die Heizung die DIN-Norm nicht einhalte. Von einem Mietmangel könne erst dann ausgegangen werden, wenn sich der Wohnraum nicht in ausreichendem Maße beheizen lasse. Denn der Mietvertrag verpflichte den Vermieter nur zur Gewähr einer bestimmten Mindesttemperatur und nicht zur Einhaltung bestimmter technischer Normen.

Vorgetäuschter Eigenbedarf: Kein Schadensersatz nach Vergleich

Mieter haben grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Vermieter bei der Kündigung Eigenbedarf nur vortäuscht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Täuschung der wirkliche Grund für den Auszug ist, urteilte das Amtsgericht München. Hat sich hingegen der Mieter mit dem Vermieter in einem Vergleich zur Räumung der Wohnung bereit erklärt, besteht kein Schadensersatzanspruch.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter wegen Eigenbedarf gekündigt. Der Mieter widersprach der Kündigung. Die sich hieran anschließende Räumungsklage endete mit einem Vergleich. Darin verpflichtete sich der Mieter zum Auszug. Der Vermieter zahlte eine Umzugsbeihilfe. Nach Auszug des Mieters zog der Vermieter aber nicht in die Wohnung. Der Mieter forderte daraufhin Schadensersatz. Zu Unrecht, meinte das Gericht. Im Falle eines vorgetauschten Eigenbedarfs bestehe zwar grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter. Im entschiedenen Fall habe der Mieter aber einem Vergleich zugestimmt. Deshalb könne von einer Täuschung, die Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch sei, nicht die Rede sein. Die Täuschung müsse vielmehr der Grund für den Auszug sein. Das sei nicht der Fall, da mit dem abgeschlossenen Vergleich das Mietverhältnis endgültig beendet werden sollte.

Ausfuhrerstattungen der Europäischen Union unterliegen regelmäßig nicht der Umsatzsteuer

Die Europäische Union subventioniert in bestimmten Fällen (z. B. bei Milchprodukten) den Export von Waren. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gehören diese sog. Ausfuhrerstattungen regelmäßig nicht

zum Entgelt und unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der leistende Unternehmer über eine Ausfuhrlizenz verfügt und Erstattungsberechtigter ist.

Verkauft der Unternehmer die Ware an einen inländischen Zwischenhändler, der sie dann ausführt, hängt es von den vertraglichen Vereinbarungen ab, ob die Ausfuhrerstattung Teil des Entgelts und damit in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn ein Kaufpreis „einschließlich Ausfuhrerstattung“ vereinbart wird und der Zwischenhändler (auch) Erstattungsberechtigter ist.

Entgelt für Wettbewerbsverbot kann nicht umsatzsteuerbarer Bestandteil einer Geschäftsveräußerung sein

Erhält ein Unternehmer für den Verzicht auf Wettbewerb ein Entgelt, unterliegt dieser Leistungsaustausch der Umsatzsteuer. Wird das Wettbewerbsverbot im Rahmen einer Geschäftsveräußerung vereinbart, kann es Bestandteil der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung sein. Dies gilt auch, wenn für das Wettbewerbsverbot ein eigener Kaufpreisbestandteil ausgewiesen ist.

Zu den Umsätzen im Rahmen der Geschäftsveräußerung zählen alle in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das Wettbewerbsverbot gehört hierzu, wenn es dazu dient, dem Erwerber die Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn den immateriellen Wirtschaftsgütern des übertragenen Unternehmens (z. B. Kunden-/ Patientenstamm) wesentliche Bedeutung zukommt. Das Wettbewerbsverbot sichert den Erhalt des Kunden-/ Patientenstamms und ermöglicht so erst die Fortführung des Unternehmens.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung durch Insolvenzgericht keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung

Setzt das Insolvenzgericht die Vergütung des Insolvenzverwalters fest, kann hieraus kein Vorsteuerabzug zugunsten der Insolvenzmasse geltend gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn in dem Beschluss des Insolvenzgerichts die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Der Beschluss stellt keine Rechnung dar. Der Insolvenzverwalter muss vielmehr eine eigene Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erstellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Irreführendes Datenbankangebot: „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“

Die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erfolgt ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern und ist unentgeltlich.

Unternehmen erhalten derzeit amtlich aussehende Formulare mit dem Titel „Terminsache zur Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ vom „Europäischen Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“. Es handelt sich um ein irreführendes Datenbankangebot.

Es wird die Erfassung und Veröffentlichung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeboten, wobei mit der gesetzten Frist der Eindruck eines behördlichen Schreibens erweckt wird. Der Hinweis auf die sogenannte Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU) gibt dem Schreiben auch einen „offiziellen Charakter“.

Dieses „Zentralregister“ ist keine Behörde. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung in einem solchen Register. Aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich hierbei um eine freiwillige, nicht amtliche und dazu teure Eintragung (890 € pro Jahr) handelt.

Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung auch bei Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung des Veräußerers möglich

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen oder einen selbstständigen Unternehmensteil (Teilvermögen), unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Unter Teilvermögen ist eine Zusammenfassung von materiellen und immateriellen Bestandteilen zu verstehen, die es ermöglicht, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Es hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab, welche Gegenstände bzw. Rechte übertragen werden müssen. Der Erwerber muss beabsichtigen, die bisher vom Veräußerer in dem Unternehmensteil ausgeübte Tätigkeit fortzuführen. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass der Veräußerer seine unternehmerische Tätigkeit beendet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nur Insolvenzverwalter kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichten

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht ein Unternehmen aus mehreren Teilen, zwischen denen einzelne umsatzsteuerrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nicht miteinander verrechnet werden können. Trotz dieser insolvenzrechtlichen Besonderheiten gilt der Grundsatz der Unternehmenseinheit aber fort. Die Befugnis, auf die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung zu verzichten, steht nur dem Insolvenzverwalter zu und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen. Daher kann der Unternehmer (Insolvenzschuldner) für Umsätze, die er selbst zu versteuern hat, nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn der Insolvenzverwalter die Regelbesteuerung gewählt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unternehmer durch Blockheizkraftwerk im selbst genutzten Einfamilienhaus

Wer in seinem selbst genutzten Einfamilienhaus mit einem Blockheizkraftwerk neben Wärme auch regelmäßig Strom gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz liefert, ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei solchen Anlagen wird durch Verbrennen von Erdgas gleichzeitig Strom und Wärme produziert, wobei die anfallende Abwärme des Generators zum Heizen des Gebäudes sowie zur Warmwasseraufbereitung genutzt wird.

Wird Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend gemacht, muss der Anteil von Wärme und Strom für den eigenen Bedarf als Entnahme umsatzversteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass als Bemessungsgrundlage für den entnommenen Strom der Marktpreis anzusetzen ist, der an den Energieversorger zu zahlen wäre. Nur wenn dieser nicht feststellbar ist, kommt ausnahmsweise der Ansatz von Selbstkosten in Betracht.

Hinweis: Eigentümer von selbst genutzten Objekten sollten vor Betreiben solcher Anlagen grundsätzlich ihren Steuerberater fragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn daneben schon ein Einzelunternehmen betrieben wird. Umsatzsteuerlich gelten sämtliche „Betriebe“ nämlich als ein Unternehmen, was insbesondere für die Einordnung als Kleinunternehmer von Bedeutung sein kann.

Grenzen der Schreibhilfe eines Dritten bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments

Ein Testament kann durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden.

Eigenhändigkeit setzt zwingend voraus, dass der Erblasser die Niederschrift selbst angefertigt hat. Durch Dritte hergestellte Niederschriften sind immer unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Weisungen angefertigt und vom Erblasser eigenhändig unterschrieben worden sind. Die zwingende Eigenhändigkeit kann nicht dadurch ersetzt werden, dass der Erblasser sich eines Dritten als Werkzeug bedient oder diesen ermächtigt, die letztwillige Verfügung niederzuschreiben. Eigenhändigkeit ist nicht gegeben, wenn dem Erblasser die Hand geführt wird und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt werden.

Zulässig ist dagegen eine unterstützende Schreibhilfe (Abstützen des Armes, Halten der zitternden oder geschwächten Hand), solange der Erblasser die Formung der Schriftzeichen vom eigenen Willen getragen selbst bestimmt. Die Niederschrift und die Unterschrift müssen vom Willen des Erblassers abhängen; sie dürfen nicht von einem anderen durch Führen der Hand des Testierenden ohne dessen Willen hergestellt werden. Wenn es sich um eine zulässige Unterstützung handelt, bleibt es ohne Bedeutung, ob der Erblasser seine gewöhnlichen Schriftzüge zustande bringt oder seine Unterschrift lesbar ist. Ohne aktive Mitwirkung bei der Abfassung des Testaments ist der Erblasser nicht mehr schreibfähig; von einer Eigenhändigkeit kann in diesem Fall nicht mehr die Rede sein.

Das eigenhändige Testament ist hinsichtlich des Gesetzeszwecks, nämlich der Sicherung des Erblasserwillens, schon die mindere Form gegenüber dem öffentlichen Testament. Deshalb kann es nicht angehen, eine über bloße Stützungshandlungen hinausgehende Einflussnahme anderer Personen auf die Schreibleistungen des Erblassers dann für unerheblich zu halten, wenn sich feststellen ließe, dass das Ergebnis letztlich dem Erblasserwillen entspricht.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm)

Kein Recht zum Widerruf eines Vertrags mit einem Fitnessstudio nach kostenlosem Probetraining

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall wurde eine Kundin durch ein Werbeangebot auf ein kostenloses Probetraining eines Fitnessstudios aufmerksam gemacht. Sie begab sich dort hin und unterzeichnete einen Mitgliedschaftsvertrag, der eine Laufzeit von 12 Monaten vorsah. Erst anschließend begutachtete sie die Räumlichkeiten und die Trainingsmöglichkeiten und widerrief den Vertrag am nächsten Tag.

Das Fitnessstudio akzeptierte dies als Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit und forderte den vereinbarten Mitgliedsbeitrag von 599 €.

Zu Recht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts lagen hier keine der Voraussetzungen des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften vor, insbesondere handelte es sich bei der Werbeaktion des Studios nicht um eine Freizeitveranstaltung. Es sei nicht überraschend, dass ein Probetraining in einem Fitnessstudio den Zweck habe, Mitglieder anzuwerben. Wenn jemand aufgrund der Werbeaktion dann einen Vertrag abschlieÙe, sei weder von Überrumpelung noch von Täuschung auszugehen. Anders als in den Fällen, in denen Kunden in ein Studio gelockt wurden, weil sie angeblich für eine bestimmte Zeit eine kostenlose Mitgliedschaft gewonnen hätten, sei hier das Ziel der Werbeaktion klar erkennbar gewesen. SchlieÙe dann jemand einen Vertrag, ohne sich vorher genau zu erkundigen, liege das in seiner Verantwortung und er sei an den Vertrag gebunden.

Keine Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Vertriebsvereinbarung

Ein freier nicht bankmäßig gebundener Anlageberater ist nicht verpflichtet, den Anleger ungefragt über den Umstand und die Höhe einer Provision aufzuklären. Für den Anleger liegt es bei einer Beratung durch einen freien Anlageberater auf der Hand, dass dieser von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft Vertriebsprovisionen erhält, die jedenfalls wirtschaftlich betrachtet dem vom Anleger an die Anlagegesellschaft gezahlten Betrag entnommen werden. Sind ein Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen, ist für den Anleger klar erkennbar, dass aus diesen Mitteln auch Vertriebsprovisionen auch an seinen Anlageberater gezahlt werden. Der Anlageberater ist auch nicht verpflichtet, seinen Kunden über weitere Einzelheiten der internen Vereinbarung mit der Vertriebsgesellschaft zu informieren. Er haftet allerdings für den daraus entstandenen Schaden, wenn er den Kunden ein für diesen nicht geeignetes Anlageprodukt empfiehlt.

Ein selbstständiges Unternehmen der „Finanzgruppe“ einer Sparkasse, das als 100-prozentige Tochtergesellschaft (GmbH) der Sparkasse hauptsächlich auf dem Gebiet der Anlageberatung tätig ist, ist hinsichtlich der Verpflichtung, seine Kunden ungefragt über die von ihm bei der empfohlenen Anlage erwartete Provision aufzuklären, wie ein freier Anlageberater zu behandeln.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Nachbesserungsverlangen beim Kauf eines Neuwagens

Der Käufer eines Neuwagens kann grundsätzlich erwarten, dass die von ihm verlangte Nachbesserung technisch den Zustand herbeiführt, der dem werkseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Verlangt der Käufer eines Neuwagens die Beseitigung von Mängeln, verzichtet er damit nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Beschaffenheit einer Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird durch die Nachbesserungsarbeiten ein Fahrzeugzustand, wie er normalerweise bei einer werkseitigen Auslieferung besteht, nicht erreicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dabei auch nicht wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausgeschlossen, weil der als Beschaffenheit vereinbarte fabrikneue Zustand des Fahrzeugs ein maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Kaufentscheidung ist und auch wirtschaftlich eine Rolle spielt, da Fahrzeuge, die nicht mehr als fabrikneu gelten, mit deutlichem Preisabschlägen gehandelt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Unterhaltungspflicht von Großeltern gegenüber ihren Enkeln

Großeltern haften unterhaltsbedürftigen minderjährigen Kindern nur nachrangig nach den Eltern. Sie sind nur dann unterhaltspflichtig, wenn beide Eltern leistungsunfähig sind. Insoweit kommt auch eine Verpflichtung des betreuenden Elternteils zur Leistung von Barunterhalt in Betracht, die durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erfüllen ist und nur unterbleiben kann, wenn sie aus Gründen des Kindeswohls unzumutbar ist.

Auf dieser Grundlage hat das Oberlandesgericht Hamm das Unterhaltsverlangen von drei durch ihre Mutter betreute minderjährige Kinder im Alter von 11, 9 und 6 Jahren gegen ihren Großvater väterlicherseits abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts war nicht ersichtlich, dass der Mutter die

Aufnahme einer über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung hinausgehenden, mindestens halbschichtigen Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Barunterhalts der Kinder nicht möglich ist.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.